

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 10 (1912)
Heft: 12

Artikel: Unfallversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unfallversicherung.

Dem Zentralvorstand wurde vor einiger Zeit von einer Seite nahegelegt, dass die Vorteile des mit der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Vergünstigungsvertrages, Abschnitt Unfall, keine wesentlichen seien oder gar nicht existieren.

Da die Kritik teilweise auf ganz unrichtigen Voraussetzungen beruht, ist es am Platze, an dieser Stelle zur allgemeinen Orientierung einige Erläuterungen zu bringen.

Der Tarif der „Basler“ sieht für die Unfallversicherung der Geometer Kategorien vor, Geometer, die vornehmlich im Gebirge arbeiten (Klasse III) und solche, die vornehmlich im Flachland arbeiten (Klasse II). Die Direktion hat jedoch verfügt, dass für alle Geometer der niedrige Prämienansatz, also Klasse II, zur Anwendung komme.

Es ergibt sich folgende Prämienrechnung:

1. Fr. 10,000. — Todesfall, 0,7 ^{0/00}	Fr. 7. —
2. „ 30,000. — Invaliditätsfall, 1 ^{0/00}	„ 30. —
3. „ 10. — Tagesentschädigung, Fr. 2. 20 pro	
Fr. 1. —	„ 22. —
	Jahresprämie Fr. 59. —

Ad 2. Die Invaliditätsprämie ist für Rentenabfindung verstanden; für Kapitalabfindung tritt ein Zuschlag von 33^{0/0} von dieser Invaliditätsprämie, d. h. von Fr. 10. — ein.

Laut Vergünstigungsvertrag findet bei einem Abschluss von nur 5 Jahren eine Ermässigung von 10^{0/0} auf die ganze Prämie statt, d. h. für unser Beispiel Fr. 29. 50 eventuell Fr. 34. 50.

Von nicht zu unterschätzendem Vorteil ist für die Inhaber grösserer Bureaux die Institution der Gruppenversicherung, die die „Basler“ auf Verlangen abschliesst, an Stelle der Kollektivversicherung. Diese Versicherungsart hat den Vorteil gegenüber der Kollektivversicherung, dass nicht nur Betriebsunfälle, sondern auch Nichtbetriebsunfälle versichert und auch entschädigt werden. Im fernern ist die Versicherungssumme nicht beschränkt, so dass die tatsächlichen Bedürfnisse besser gedeckt werden können. Die Haftbarkeit kann vom Geschäftsinhaber ganz auf die Versicherung abgewälzt werden durch die Wahl der Höhe der Entschädigung. M.